

Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992

vom

I. Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird geändert.

1. § 4b wird eingefügt:

§ 4b. Verlegt eine Gesellschaft während der Dauer der Steuererleichterung oder innert zwei Jahren nach deren Ablauf ihren Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder einen wesentlichen Teil ihres Betriebes aus dem Kanton Thurgau, werden wesentliche Teile des Betriebes liquidiert oder ändert sich der im Zeitpunkt der Gewährung bestehende Geschäftszweck, kann der Regierungsrat die Steuererleichterung ganz oder teilweise aufheben. Diese wird im Nachsteuerverfahren nach den §§ 204 bis 206 nachbezogen.

2. § 9 Absatz 1 Ziffer 2 lautet neu:

2. als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen,

3. § 19 lautet neu:

Unselbständige Erwerbstätigkeit

§ 19. Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

4. §§ 19a – 19d werden eingefügt:

Mitarbeiterbeteiligungen

§ 19a. ¹Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

1. Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt;
2. Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Ziffer 1.

²Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosser Bargeldabfindungen.

Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

§ 19b. ¹Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

keit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

²Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

³Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

§ 19c. Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

Anteilmässige Besteuerung

§ 19d. Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (§ 19b Absatz 3) steuerlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

5. § 26 Ziffer 9 lautet neu und Ziffer 12 wird eingefügt:

9. Soldzahlungen für Militär-, Zivilschutz sowie das Taschengeld für Zivildienst;
12. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 5'000.-- für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr___; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

6. § 40 lautet neu:

Jährliche Anpassung an die Teuerung

§ 40. ¹Der Einkommenssteuertarif nach § 37 und die Sozialabzüge gemäss § 36 werden jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.

²Der Regierungsrat nimmt die notwendigen Anpassungen vor.

7. § 77 Absatz 3 wird eingefügt:

³Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Auf-

wertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach § 82 Absatz 1 verrechenbar gewesen wären.

8. § 110 Absatz 2 lautet neu:

²Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, einschliesslich der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile sowie Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung.

9. § 116 Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

²Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen, welche in der Schweiz Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

10. § 120a wird eingefügt:

Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

§ 120a. ¹Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (§ 19b Absatz 3) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach § 19d steuerpflichtig.

²Die Steuer beträgt 13 Prozent des geldwerten Vorteils.

11. § 122 Absatz 1 Ziffer 4 wird eingefügt:

4. die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

12. § 123 lautet neu:

Steuerobjekt

§ 123. ¹Die Liegenschaftensteuer wird jährlich auf den im Kanton gelegenen Grundstücken im Sinn von Art. 655 ZGB erhoben.

²Grundstücke der gemäss § 75 Absatz 1 Ziffer 7 steuerbefreiten juristischen Personen sind von der Liegenschaftensteuer ausgenommen, sofern die Grundstücke zur unmittelbaren Erfüllung der steuerbefreiten Zwecke dienen.

13. § 124 Absatz 1 lautet neu und Absatz 3 wird eingefügt:

¹Steuerpflichtig ist, wer zu Beginn des Steuerjahres Eigentümer oder Nutzniesser eines Grundstücks ist.

³Mit- und Gesamteigentümer haften solidarisch für ausstehende Liegenschaftensteuern.

14. § 153a lautet neu:

Elektronischer Datenaustausch

§ 153a. Die Steuerverwaltung regelt die Voraussetzungen für den elektronischen Austausch von Daten zwischen den Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden, insbesondere für die elektronische Einreichung der Steuererklärung.

15. Abschnittstitel Ia wird eingefügt:

Ia. Elektronische Erfassung und Aufbewahrung

16. §§ 153b – 153e werden eingefügt:

Allgemeines

§ 153b. ¹Die Steuerverwaltung kann sämtliche von der steuerpflichtigen Person eingereichten Daten sowie alle aus anderen Quellen stammenden Daten und Informationen elektronisch erfassen und aufbewahren. Die elektronische Erfassung kann zentral erfolgen.

²Der Regierungsrat erlässt zur elektronischen Erfassung und Aufbewahrung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Beweiskraft von elektronisch erfassten und aufbewahrten Daten und Informationen

§ 153c. ¹Elektronisch erfasste und aufbewahrte Daten und Informationen haben die gleiche Beweiskraft wie Daten und Informationen, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, sofern der Nachweis des Ursprungs und der Integrität erbracht werden können.

²Der Regierungsrat regelt die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auf Verordnungsstufe.

Originalunterlagen

§ 153d. Daten und Informationen, die in nicht elektronischer Form eingereicht oder weitergeleitet worden sind, werden nach deren elektronischen Erfassung vernichtet.

Kosten

§ 153e. Die Politischen Gemeinden beteiligen sich anteilmässig an den Kosten im Zusammenhang mit der elektronischen Erfassung und Aufbewahrung. Das Departement legt die entsprechenden Kostenbeteiligungsansätze fest.

17. § 155 Absatz 4 wird eingefügt:

⁴Die Steuerdeklaration sowie das Anbringen von zusätzlichen Hinweisen hat infolge der elektronischen Erfassung gemäss § 153b Absatz 1

ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Formularfeldern zu erfolgen. Ausserhalb dieser Formularfelder angebrachte Hinweise und Angaben gelten als nicht erfolgt und als nicht aktenkundig.

18. § 160 Absatz 1 Ziffer 5 wird eingefügt:

5. Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben, wobei die nach Bundesrecht massgebenden Ausführungsbestimmungen gelten;

19. § 181 lautet neu:

Inventaraufnahme § 181. Die Inventaraufnahme erfolgt durch den Notar. Die Gemeinde und die Steuerverwaltung können an der Inventaraufnahme teilnehmen.

20. § 195 lautet neu:

Rückforderung § 195. Die Rückforderung bezahlter Steuern ist innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist, bei der zuständigen Bezugsbehörde geltend zu machen. Deren Entscheidung unterliegt dem Rekurs an die Steuerrekurskommission.

21. § 199 Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹Wird ein Pfandrecht beansprucht, so hat die Steuerverwaltung in Fällen, in denen der Pfand Eigentümer nicht mit dem Steuerpflichtigen übereinstimmt, einen Pfandrechtsentscheid zu erlassen. In den übrigen Fällen kann direkt der Betreibungsweg beschritten werden.

³Das Pfandrecht kann nach Rechtskraft des Entscheides gemäss Absatz 1 beim Grundbuchamt zur Anmerkung angemeldet werden.

22. § 200 Absatz 2 wird aufgehoben.

23. § 214b wird eingefügt:

Strafverzicht § 214b. Bei geringfügigem Verschulden oder niedrigen Bussenbeträgen kann auf eine Bussenausfällung wegen Verletzung von Verfahrenspflichten oder Steuerhinterziehung verzichtet werden.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.